



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 04.07.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dülmen, Blatt 4025,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Kirchspiel Dülmen, Flur 92, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Dornenkamp 49, Größe: 795 m²

versteigert werden.

Nach den Ermittlungen des Gutachters handelt es sich um ein Grundstück mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Carport. Der Klinkerbau mit Satteldach wurde im Jahre 1984 in Massivbauweise errichtet. Die genehmigte Wohnfläche beträgt ca. 220,00 qm. Das Grundstück ist 795 qm groß. Es gibt Abweichungen von den Bauplänen.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 22.01.2015 und am 12.05.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

382.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.